

Rheingauer Anzeiger.

78 Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 9
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Nr. 2.,
ohne dasselbe Nr. 1.50.

Durch die Post bezogen:
Nr. 2. — mit und
Nr. 1.75 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Anzeigenpreis
die Kleinpaltig. (1/4)
Petitzeile 20 Pf.
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 15 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzeile 50 Pf.

Nr. 142

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Dienstag, 3. Dezember

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verf. Gemeinde- und Kreistagswahlen.

Die Preussische Regierung ordnet
hiermit an:

Ergänzungs- und Ersatzwahlen zu den Ge-
meindevertretungen, Stadtverordnetenversammlun-
gen (Bürgervertreter-Kollegien), Kreistagen
(Amtsversammlungen), Provinziallandtagen und
Vertretungen der Zweckverbände finden bis zu der
bevorstehenden gesetzlichen Regelung des kommunal-
en Wahlrechts nicht statt.

Die Wahlzeit für diejenigen Vertreter, für die
eine Ergänzungswahl nötig gewesen wäre, wird
bis zu der nach der neuen gesetzlichen Regelung
erfolgt Wahl verlängert.

Berlin, den 18. November 1918.

Die Preussische Regierung:

ges.: Dr. Breitscheid. Hirsch.

Vorstehende Bestimmungen sind zu beachten.
Die angeordneten Wahlen zum Kreistag haben
hiernach zu unterbleiben. Soweit Verfügungen
in Sachen der Kreistagswahlen den Landgemein-
den zugegangen sind, bedarf es ihrer Erledigung
nicht mehr.

Rüdesheim, den 29. November 1918.

Der Landrat.

Auszug aus den Bekanntmachungen der Reichsbehördenstelle.

Entlassungsanträge nur durch die Militär- behörden.

Die Versorgung der aus dem Heere ausscheiden-
den Unteroffiziere und Mannschaften mit Entlas-
sungsanträgen erfolgt durch die Ersatzgruppen-
teile, die die Entlassung vornehmen, und nicht
mehr durch die Reichsbehördenstelle und die
bisher von ihr beauftragten Kommunalbehörden.

Abbau der Bezugsscheinverordnung.

Vom Bezugsscheinverbot sind weiter befreit:
Schwertfächer, Manschetten, Taschentücher, Kor-
setts, imitierte Pelzgarnituren, Schlafrocks für
Männer, ungefüllte Bettüberdecken und Stepp-
decken, leinene undichte Gewebe, leinene Stüch-
rei- und Spitzenstoffe und alle Fälle sowie Gegen-
stände daraus, Spielwaren, abgepaßt gewesene und
abgepaßt bedruckte Tischzeuge, Krügen, Porzellan,
Handschuhe, Gürtel jeder Art, Gamaschen, Her-
renwesten, Wachsuhd und alle daraus gefertigten
Gegenstände, Stoffstücke bis zur Länge von 1/2
Meter.

Das Bezugsscheinverbot ist aufgehoben für Bett-
und Badewäsche, Handtücher, Küchenhandtücher,
Geschirrtücher für Haushaltungen und einzelne
Personen, (nicht für Gasthöfe, Pensionate usw.)
und für den Bürobedarf der Behörden und Be-
triebe, für Matratzen und Matratzenbrell.

Bis zum 8. Januar 1919 können für jede
weibliche Person zwei Bezugsscheine für Frauen-
und Mädchenoberkleidung auf Antrag erteilt
werden. Der eine kann auf ein Kleid oder Teil-
stück beliebiger Art, der zweite auf einen
Mantel, Einzeljaquet oder Umhang erteilt wer-
den. Während derselben Zeit kann auf Antrag
auch für jede männliche Person ein Bezugsschein
auf einen Männer- oder Knaben-Wintermantel
oder Stoff dazu erteilt werden.

Der Rezeptzwang fällt weg bei Bezug von
ungetränkten oder getränkten Mullbinden, soweit
nur eine Binde benötigt wird, bei Tupper- oder
Kompreßmull, soweit nur ein Meter benötigt

wird, und bei Verbandswatte, soweit nur 100
Gramm benötigt werden. Außerdem werden zu
Entbindungszwecken baumwollene Verbandstoffe
und Verbandwatte in der benötigten Menge auch
schon gegen Bescheinigung der Gebahme ab-
gegeben.

Aufhebung von Verordnungen.

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen der
Reichsbehördenstelle sind aufgehoben:

a) Ziffer I der Bekanntmachung über Ver-
äußerung eines ganzen Warenlagers usw. vom
6. Dezember 1916.

b) Bekanntmachung über Warenlagerverkäufe
vom 6. Oktober 1917.

c) Bekanntmachung über Bezugsscheinverbot
für Bettwäsche und Matratzenbrell sowie Herstel-
lungsverbot für Polsterwaren vom 15. Juni 1918.

d) Bekanntmachung über die Beschlagnahme
von Tischwäsche in Gewerbebetrieben und den
Verkauf von Leinwandgeweben vom 20. April 1918.
Die Bekanntmachung der Reichsbehördenstelle
über Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Ent-
eignung von Sonnenvorhängen und ähnlichen
Gegenständen vom 25. Juli 1918 wird dahin
eingeschränkt, daß

1) Krankenanstalten, Seilanstalten, Genesungs-
und Erholungsheime, Kinderbewahranstalten, Er-
ziehungsanstalten und ähnlichen Zwecken dienende
Betriebe und Unternehmen,

2) Fabrikunternehmen und andere gewerbliche
Betriebe, die nach der Bekanntmachung vom 25.
Juli 1918 beschlagnahmten Gegenstände

zu 1) zu Gunsten ihrer Inhaber,

zu 2) zu Gunsten ihrer Angestellten und Ar-
beiter

verarbeiten und verwenden dürfen.

Die Stellung eines besonderen Freigabeantrages
ist nicht erforderlich.

Rüdesheim, den 29. November 1918.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.
ges. Wagner.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen
Seite 3.

Die Nationalversammlung.

Wahltag: Sonntag, 16. Februar 1919.

Die verfassungsgebende Nationalversammlung ist
trotz des Widerstandes der Unabhängigen und der
völligen Ablehnung der Spartakusgruppe nunmehr
in greifbare Nähe gerückt. Die vorläufige deutsche
Regierung (der Rat der Volksbeauftragten) ver-
öffentlichte soeben das Wahlgesetz und setzt
den Wahltag auf Sonntag, 16. Februar
1919 fest. Im Wahlgesetz wird u. a. folgendes
verordnet:

Die Mitglieder der verfassungsgebenden deut-
schen Nationalversammlung werden in allgemei-
nen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach
den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. —
Jeder Wähler hat eine Stimme. — Wahlberechtigt
sind alle deutschen Männer und Frauen, die am
Wahltag das zwanzigste Lebensjahr vollendet
haben. Die Personen des Soldatenstandes sind
berechtigt, an der Wahl teilzunehmen. Die Teil-
nahme an politischen Vereinen und Versammlungen
ist ihnen gestattet. Ausgeschlossen vom Wahlrecht
ist: 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger
Vormundschaft steht, 2. wer infolge eines rechts-
kräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte er-
mangelt. Wählbar sind alle Wahlberechtigten,

die am Wahltag seit mindestens einem Jahre
Deutsche sind.

Die Wahlkreiseinteilung und die Zahl der Ab-
geordneten beruht auf dem Grundsatz, daß auf
durchschnittlich 150 000 Einwohner nach der
Volkszählung vom 1. Dezember 1910 ein Abge-
ordneter entfällt und dort, wo Landes- oder
Verwaltungsbezirksgrenzen berücksichtigt werden
müssen, ein Ueberschuß von mindestens 75 000
Einwohnern vollen 150 000 gleichgerechnet wird.

Unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl des
deutschen Reiches nach der Volkszählung vom
1. Dezember 1910 (einschließlich Elsaß-Lothrin-
gens) sind 433 Abgeordnete vorgesehen.
Davon entfallen auf den Wahlkreis Provinz
Sachsen-Rheinland ohne die Kreise Schaumburg
(zum Wahlkreis Münster-Minden gehörig) und
Schmaltern (zum Wahlkreis der thüringischen
Staaten gehörig) aber mit dem Kreis Weimar
(vom Regierungsbezirk Koblenz) sowie dem frühe-
ren Fürstentum Waldeck (251 629 Einwohner)
15 Abgeordnete. Von den Reichswahl-
kreisen entfallen auf Köln-Rhein 13, Koblenz-
Trier 12, Hessen (früheres Großherzogtum) 9
Abgeordnete.

Bermischte Nachrichten.

In Rüdesheim, 28. Nov. Dem Vernehmen
nach ist bei der Bevölkerung, insbesondere auf
dem Lande, die Ansicht verbreitet, daß mit dem
Eintritt der neuen Regierungsform die bisherigen
Lebensmittelvorschriften außer Kraft getreten seien.
Solch falsche Gerüchte können nicht entschieden
genug zurückgewiesen werden. Nur durch die
genaue Einhaltung und verschärfte Durchführung
aller Vorschriften, betreffend Abgabe von Nahr-
ungsmitteln nur gegen Karten, Verführungsver-
bote usw. kann eine Störung der Lebensmittelver-
sorgung in den wichtigsten Verbrauchsgebieten ver-
mieden werden. Wann die von der Entente in
Aussicht gestellte Zufuhr von Lebensmitteln ein-
treffen und zur Verteilung kommen kann, und wie
groß diese Mengen bemessen sein werden, steht
noch in keiner Weise fest. Nur die volle Aufrecht-
erhaltung unseres Ernährungssystems und die ge-
naueste Beachtung der erlassenen Vorschriften kann
das deutsche Volk vor der Hungersnot bewahren.

Um die Ernährung des deutschen Volkes zu
sichern, hat sich auch die Reichsgetreidestelle mit
ihrer gesamten Organisation der neuen Regierung
zur Verfügung gestellt. Auch das Landesgetreide-
amt besteht fort und arbeitet. Nur ein Weiter-
arbeiten an der Brotversorgung ist der bisherigen
Weise kann einen Zusammenbruch der Volksernäh-
rung und einen Ausbruch von Hungersnot und
Anarchie verhindern.

Getreideerfassung und Mehlmahlung dürfen
als die Grundlage unserer gesamten Brotver-
sorgung nicht gestört werden. Die Reichsleitung
hat auch bereits angesichts einzelner Vorkommnisse
im Reiche unbefugte Eingriffe in die öffentliche
Bewirtschaftung der Lebensmittel aufs strengste
untersagt. Die örtlichen Stellen, insbesondere
auch die Arbeiter- und Soldatenräte, sind nicht
befugt, über Bestände der Reichsgetreidestelle und
der Kommunalverbände zu verfügen oder irgend
welche Anweisungen der Reichsgetreidestelle, des
Landesgetreideamtes und der Kommunalverbände
über Erfassung und Verbrauch auszuheben oder
zu verändern. Die Anordnungen des Preussischen
Getreideamtes bleiben somit in vollem Umfange

ebenfalls in Kraft, wie die Reichsgetreideordnung usw. und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Nur Ordnung und Arbeit auf allen Wirtschaftsbereichen, besonders aber auf dem der Volksernährung kann das Chaos verhüten.

:: Radesheim, 2. Dez. Wir lesen in auswärtigen Zeitungen: Die augenblickliche Verkehrssteigerung aus unseren Gebieten in Verbindung mit dem andauernden Kohlenmangel macht sich gegenwärtig am ganzen Mittelrhein in der drückendsten Weise fühlbar. So sind fast alle Gaswerke gezwungen, die Gaslieferung ganz erheblich zu beschränken. Eine Anzahl Werke mußten den Betrieb zeitweise ganz einstellen. So hat z. B. auch das Werk Hontheim, dem eine Anzahl Orte in Rheinbessen angehören, den Betrieb gänzlich eingestellt. In anderen Städten, wie Bingen usw., dauert die teilweise Einschränkung nun schon monatelang, benachbarte Städte, wie Frankfurt, Mainz, Biebrich, haben eine verschärfte Gasperre in den Morgen-, Mittag- und Nachstunden eingeführt. Mit einer Besserung ist augenblicklich schon aus dem Grund nicht zu rechnen, weil der Wasserstand des Rheins zur Zeit einen Tiefstand erreicht hat, wie er lange nicht zu verzeichnen war. (Wenn jeder Einzelne seinen Gasverbrauch beim Herd und in der Beleuchtung auf das unbedingt Nötigste beschränkt, würde es unserer Verwaltung eher möglich sein, die angeordnete Sperre baldigst wieder aufzuheben.)

In Radesheim, 28. Nov. Schuhwerk für die landwirtschaftliche Bevölkerung ist erst in kleinen Mengen in den Schuhwarenhandlungen Ferdinand Hermann in Radesheim und Wilhelm Philipp in Elville eingetroffen. In den bekanntgegebenen Geschäften sind noch Mädchenkleider für jüngere Mädchen, Kleiderstoffe und Blusen für erwachsene Mädchen und Frauen, ferner Strümpfe, Damen-, Mädchen-, Knaben- und Erbslingshemden (Kommunalware) für jedermann — auch für die wohlhabenden Kreise — zu haben. Die Antragsteller können sich zur Ausstellung eines Bezugsscheines auch direkt an die Kreisbeleidungsstelle wenden.

:: Radesheim, 2. Dez. Der Magistrat gibt bekannt, daß am 4. d. Mts. eine Viebzählung stattfindet. Gezählt werden: Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen, Gänse, Enten, Hühner, Trut- und Perlhühner. Die Viehbesitzer werden aufgefordert, ihren Viehbestand nach Zahl, Alter und Geschlecht der Tiere schon vorher festzustellen, damit die mit der Erhebung betrauten Zählbeamten möglichst wenig Aufenthalt haben. Wer übergangen werden sollte, hat sich spätestens am 5. Dezember d. J., vormittags bis 9 Uhr, bei dem zuständigen Zähler zu melden. Nach § 4 der Verordnung des Bundesrates vom 30. Januar 1917 wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark bestraft, wer die vorgeschriebene Anzeige nicht oder unrichtig oder unvollständig erstattet; auch kann verurteiltes Vieh als dem Staate für verfallen erklärt werden.

+ Radesheim, 2. Dez. Der Magistrat gibt folgendes bekannt: Die am neuen Gaswerk errichtete Verpflegungstation für die durchziehenden Truppen wird stark in Anspruch genommen, hauptsächlich in der Zeit von 1/8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags. Warme Getränke sind den Truppen besonders erwünscht und werden Kaffee und Glühwein reichlich verteilt. Wer aus der Bürgerschaft hierbei noch helfen will, ist willkommen. Ein jedes möge jedoch das notwendige Handwerkszeug „Eimer und Becher“ selbst mitbringen.

= Radesheim, 2. Dez. Der Arbeiter- und Bauernrat gibt folgendes an den Anschlagtafeln bekannt: Alle noch nicht ordnungsgemäß entlassenen Leute und solche, die einen vorläufigen Entlassungsausweis haben, außerdem alle Reklamierten, in deren Pässe die Entlassung noch nicht eingetragen ist, haben sich auf dem Rathause zu melden. Pässe und Ausweise sind mitzubringen. — Auf dem Rathause Zimmer 8 ist eine ständige Vertretung des Arbeiter- und Bauernrates eingerichtet. Es werden an dieser Stelle Beschwerden der Bevölkerung vom 9—12 Uhr entgegengenommen.

= Radesheim, 2. Dez. Der Magistrat gibt bekannt: Diejenigen Inhaber von Kartoffel-Quittungen, die bei der letzten Ausgabe nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten am Dienstag, von 8—9 Uhr vorm. die rückständigen Kartoffelmengen an der Bahn. Außerdem werden am gleichen Tage auf Zimmer 4 der Bürgermeisterei neue Quittungen für die Familien des Buchstaben R, die das letzte Mal keine Quittungen mehr erhalten konnten, sowie für die Buchstaben S—Z ausgegeben. Auf die Familie entfällt ein Zentner zum Preise von 7.10 M. Kartoffellarten sind mitzubringen. Die Ausgabe der Kartoffeln erfolgt an der Bahn, soweit der Vorrat reicht.

:: Radesheim, 2. Dez. Auf die im Anzeigenteil bekanntgegebene Fahrplanänderung auf der Strecke Münster a. St.—Gausalgesheim und bei dem Trajekttschiff Radesheim-Bingen machen wir aufmerksam.

:: Radesheim, 2. Dez. Unsere neue Hindenburgbrücke, über welche jetzt viele tausend kampfere Krieger mit ihren Pferden, Fuhrwerken, Autos und Lastkraftwagen heimwärts fluten, ist jetzt auch für den öffentlichen Fuhrverkehr freigegeben. Zwar ist sie noch bewacht, aber der Übergang über den Rhein konnte gestern ungehindert erfolgen. Eine große Menge Schaulustiger war denn auch eingetroffen, teils um die zurückkehrenden Soldaten zu begrüßen. Die meisten der Krieger marschieren bzw. fahren über Geisenheim in der Richtung nach Frankfurt weiter. In Geisenheim waren letzte Nacht soviel Truppen mit ihren Pferden eingetroffen, daß letztere nicht alle untergestellt werden konnten. Bei eiligem Marschbefehl kommt es auch vor, daß eine ganze Anzahl Pferde einstweilen zurückgelassen werden. — Auch hier in Radesheim entwickelt sich ein recht bewegtes Leben und Treiben: die Krieger sind mit ihrer Aufnahme sehr zufrieden und bedauern, nur so kurze Zeit im schönen Radesheim und beim — ehlen „Radesheimer“ verweilen zu können. Ein im Anzeigenteil abgedrucktes Dankschreiben bestätigt dies und läßt uns hoffen, auch in Friedenszeit manchen der kühneren Kämpfer wieder hier begrüßen zu dürfen.

:: In Kreuznach kam es gestern zu einem Volksauflauf, da einige junge Leute die rote Fahne vom Stadthaus herunterholten, nachdem sie sich gewaltsam Zugang dazu verschafft hatten. Ein berittener Hauptmann hielt darauf obendrein eine patriotische Ansprache mit einem Hurra auf Se. Majestät Kaiser Wilhelm II. Man hat den Arbeiter- und Soldatenrat, die rote Fahne vorerst fortzulassen, was denn auch vernünftigerweise geschah.

In Frankfurt a. M., 27. Nov. Das Generalkommando des 18. Armee Korps wird vorläufig seinen Sitz nicht wieder in Frankfurt nehmen, sondern in Bad Nauheim. Das Stellvertretende Generalkommando des 18. Armee Korps dürfte demnächst aufgelöst werden. Das Frankfurter Landsturm Inf.-Ersatz-Bataillon 18/31 wird nach Dilsburg verlegt, das Inf.-Regiment 81 nach Braunfels bzw. Wehlar, das Feldartillerie-Regiment 63 nach Schlüchtern bzw. Steinhausen. Das hiesige Kommando der Luftstreitkräfte erhält seinen Standort in Bad Nauheim. Die Verlegungen sind notwendig, da Frankfurt in die vom Militär zu räumende Neutralitätszone fällt.

In Eiden a. L., 27. Nov. Wie in Domburg, so wurden auch hier die Einrichtungsgegenstände der hiesigen Abteilung des Großen Hauptquartiers versteigert. Der Verkauf geschah aber durch den Arbeiter- und Soldatenrat gewissermaßen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Eingeweihten erhielten infolgedessen Möbel und Gebrauchsgüter zu solch unerhört billigen Preisen, wie sie selbst im allerbilligsten Frieden im größten Schlendergeschäft nicht üblich waren.

In Sayn, 28. Nov. Im hiesigen Schlosshofe brachten Kinder ein Benzinfäß, das von einem Kraftwagen dort abgeladen war, zur Explosion. Hierbei wurden vier Jungen auf der Stelle getötet, mehrere andere schwer verletzt.

In Bebra, 27. Nov. Der Betrieb der Gasanstalt mußte infolge mangelnder Kohlenzufuhr stillgelegt werden.

In Düsseldorf, 1. Dez. Der beschleunigte Rückzug aus dem linksrheinischen Gebiet bei Düsseldorf wurde trotz aller Schwierigkeiten in der Nacht beendet. Gegen 5 Uhr überschritten die drei letzten Divisionen die Rheinbrücke; auch alles Material war herübergeschafft. Infolge des großen Truppenandranges glückte die Stadt zeitweilig einem großen Heerlager. Die Besetzung durch feindliche Truppen wird als nahe bevorstehend betrachtet. (?)

Neueste Drahtnachrichten.

In Berlin, 27. Nov. Im Hinblick darauf, daß sowohl die Reichsregierung wie fast sämtliche Parteien sich für die Einberufung der Nationalversammlung ausgesprochen haben und deshalb die Aufrechterhaltung einer Sondervereinbarung zur Verwirklichung dieses Hauptzieles nicht mehr geboten erscheint, wurde die Auflösung des demokratischen Volksbundes heute beschlossen.

Der frühere Berichterstatter der „Köln. Stg.“, Professor Wegner, hatte am Tage vor der Fikler Revolution eine dreiviertelstündige Unterhaltung mit dem deutschen Kaiser, in der dieser erklärte, die ganze Politik der letzten Wochen

vor dem Kriegsausbruch sei von Bethmann und Jagow allein gemacht worden. „Ich wußte nichts mehr davon. Sie haben mich durchaus gegen meinen Willen nach Norwegen geschickt. Ich wollte die Reise nicht machen. Da die Geispanntheit der Lage nach der Ermordung Franz Ferdinands auf der Hand lag. Indessen erklärte der Reichskanzler: „Majestät müssen die Reise antreten, um den Frieden zu bewahren. Wenn Majestät hier bleiben, dann gibt es sicher Krieg, und die Welt wird Eurer Majestät die Schuld daran zuschieben.“ Daraufhin bin ich abgereist und habe während der ganzen Zeit keine Nachrichten mehr über die Vorgänge erhalten. Nur aus den norwegischen Zeitungen erfuhr ich, was in der Welt geschah, so auch von dem Fortgange der russischen Mobilisierungsvorbereitungen. Als ich von dem Auslaufen der englischen Flotte hörte, bin ich auf eigene Faust zurückgekehrt. Beinahe hätten sie mich gefangen.“ — Mit Bezug auf Rußlands Haltung erklärte der Kaiser: „Gewollt und erzwungen hat den Krieg die russische Kriegspartei am Dose. Die Vorbereitungen gingen bis ins Frühjahr 1914 zurück. Die sibirischen Regimenter wurden etappenweise nach dem Westen gezogen. In Wilna erhielten sie plötzlich scharfe Patronen, und es wurde ihnen erklärt, nun gehe es los. Tatsache ist, daß die russischen Truppen schon vor der Kriegserklärung unsere Grenzen überschritten haben.“

Berlin, 29. Nov. Der Rat der Volksbeauftragten nahm in seiner heutigen Sitzung eine Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) an. Das Wahlrecht wird den Grundbesitzern des Aufbaus vom 15. Nov. entsprechen. Das Reich wird in dem Gebietsumfang vom 1. August 1914, ohne daß damit einer Entscheidung vorgegriffen wird, in 38 Verhältniswahlkreise eingeteilt, in denen nach der Einwohnerzahl je 1 bis bis zehn Abgeordnete zu wählen sein werden. Die Wahlen sollen, vorbehaltlich der Zustimmung der am 16. Dezember zusammentretenden Reichsversammlung der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands, am 16. Februar n. J. stattfinden. Das Reichswahlgesetz und die bezuggehörige Wahlordnung werden morgen im „Reichsgesetzblatt“ veröffentlicht werden.

In Köln, 1. Dez. Das Gouvernement gibt bekannt: Nach Mitteilungen der Waffenstillstandskommission verlangt die Entente, daß die letzten deutschen Truppen bereits am 4. Dezember, 6 Uhr vormittags, den Rhein überschritten haben sollen.

Soll das vielleicht der 14. Dezember sein?

Die „Westf. Stg.“ bemerkt zu dieser beunruhigenden Drahtmeldung mit Recht: Vor wenigen Tagen meldete das Wolff-Büro aus Köln, daß alle Wehrpflichtigen, die vor dem 1. August 1914 nicht bereits ihren Wohnsitz im besetzten Gebiete hatten, dieses bis zum 10. Dezember verlassen müßten, da sie sonst interniert würden. Diese Meldung hat sich bis jetzt nicht bestätigt. Unter Bezugnahme auf diese Unzuverlässigkeit können wir auch für die obige Meldung keinerlei Verantwortung übernehmen, die wir lediglich aus publizistischen Gründen wiedergeben.

Die formelle Abdankung des Kaisers.

In Berlin, 29. Nov. Am aufgetauchten Mißverständnisse über seine Abdankung zu begegnen, hat Kaiser Wilhelm II. in einer staatsrechtlich einwandfreien Urkunde auf seine Rechte an der Krone Preußens und der damit verbundenen deutschen Kaiserkrone verzichtet. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Ich verzichte hierdurch für alle Zukunft auf die Rechte an der Krone Preußens und der damit verbundenen Rechte an der deutschen Kaiserkrone. Zugleich entbinde ich alle Beamten des deutschen Reiches und Preußens, sowie alle Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Marine, des preussischen Heeres und die Truppen der Bundeskontingente des Freieides, den sie mir als ihrem Kaiser, König und obersten Befehlshaber geleistet haben. Ich erwarte von ihnen, daß sie bis zur Neuordnung des deutschen Reiches den Inhabern der tatsächlichen Gewalt in Deutschland helfen, das deutsche Volk gegen die drohenden Gefahren der Anarchie, Hungersnot und Fremdherrschaft zu schützen.“

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Amerongen, den 28. November 1918.
gez. Wilhelm.

Verantw. Schriftleitung: J. L. Mey, Radesheim.

Erläuterungen zu den Richtfägen vom 27. 1. 17 betr. Preisbe- rechnung bei Ausbesserung von Schuhwaren.

Zu § 2

Die Bestimmungen sind von verschiedenen Seiten irrtümlicher Weise dahin ausgelegt worden, daß für die verschiedenen Größen und Stärken der Sohlen in jedem einzelnen Falle erst das genaue Gewicht des Leders festgestellt und die Kosten je nach Größe und Stärke der Sohle angeseht werden müßten.

In dieser Weise sind die Bestimmungen des § 2 nicht aufzufassen, da sonst der in § 7 der Richtfäge vorgeschriebene Aushang garnicht möglich wäre.

Bei Festsetzung des § 2 der Richtfäge ist die Gutachterkommission davon ausgegangen, daß die Berechnung der Materialkosten nach einem festzustellenden Durchschnittsgewicht für alle Größen und Stärken, jedoch getrennt für Herren, Damen, Knaben, Mädchen und Kinder erfolgt.

Als Grundpreis für 1 Gramm ausgeschnittenen reinen Kern aus Vache- oder Sohlleder wurde als Höchstgrenze, unter Berücksichtigung des derzeitigen Kleinverkaufshöchstpreises für Kernstücke und des sich beim Ausschneiden der Sohlen und Absatzstücke noch ergebenden Abfalls, der Preis von 1,3 Pfg. festgesetzt.

(Anmerk.: Sobald der Höchstpreis für Kernstücke eine Venderung erfährt, ist auch der Preis von 1,3 Pfg. für reinen ausgeschnittenen Kern entsprechend zu ändern.)

Für die einzelnen Sorten wurden nachstehende Preise und Durchschnittsgewichte festgestellt:

für ein Paar fertig ausgeschnittene Halbsohlen und Absatzstücke bestehend aus reinem Sohl- oder Vacheleder-Kern:	
für Kern-Halbsohlen	bis 200 Gr. Mk. 2,60
für Herren (alle Größen und Stärken)	bis 50 Gr. Mk. 0,65
für Kern-Absatzstücke	zuf. Mk. 3,25
für Herren (alle Größen und Stärken)	bis 140 Gr. Mk. 1,80
für Kern-Halbsohlen	bis 35 Gr. Mk. 0,45
für Damen (alle Größen und Stärken)	zuf. Mk. 2,25
für Kern-Absatzstücke	bis 175 Gr. Mk. 2,28
für Damen (alle Größen und Stärken)	bis 140 Gr. Mk. 0,52
für Kern-Halbsohlen	zuf. Mk. 2,80
für Knaben Größe 36/39	bis 40 Gr. Mk. 1,80
für Kern-Absatzstücke	bis 35 Gr. Mk. 0,45
für Knaben (alle Größen und Stärken)	zuf. Mk. 2,25
für Kern-Halbsohlen	bis 100 Gr. Mk. 1,30
für Knaben und Mädchen Größe 27/30	bis 30 Gr. Mk. 0,40
für Kern-Absatzstücke	zuf. Mk. 1,70
für Knaben und Mädchen Größe 27/30	bis 70 Gr. Mk. 0,90
für Kern-Halbsohlen	bis 20 Gr. Mk. 0,25
für Kinder Größe 21/26	zuf. Mk. 1,15
für Kern-Absatzstücke	
für Kinder Größe 21/26	

Vorstehende Gewichte und Preise dürfen keinesfalls überschritten werden. Für den Fall, daß besonders starke Sohlen zur Verwendung kommen und hierdurch vorstehende Gewichte überschritten werden, darf der Materialpreis trotzdem nicht höher angesetzt werden, da auch für die leichteren Sohlen, welche unter den vorstehenden Gewichten bleiben, das Durchschnittsgewicht in Anrechnung gebracht werden darf und hierdurch ein genügender Ausgleich herbeigeführt ist. Der Preis von 1,3 Pfg. für ein

Gramm ausgeschnittenen Kern kann in Ansatz gebracht werden ohne Rücksicht darauf, ob die Sohlen oder Absatzstücke aus erster, zweiter oder dritter Sorte Vache- oder Sohlleder geschnitten sind, solange die ausgeschnittenen Sohlen oder Absatzstücke nicht beschädigt sind, das heißt, wenn also die in der zweiten oder dritten Sorte Leder befindlichen Abfallstellen oder Fehler beim Ausschneiden der Sohlen und Absatzstücke nicht mit verwertet worden sind. Im letzteren Falle stellen sich die aus zweiter oder dritter Sorte geschnittenen Teile nicht billiger, als wenn sie aus einer fehlerfreien Haut erster Sorte herausgeschnitten wären, da die geringeren Sorten entsprechenden größeren, nicht für Sohlen und Absatzstücke verwendbaren Abfall ergeben.

Wenn dem Schuhmacher das Leder vom Besteller kostenlos geliefert wird, ist der in dem Aushang angegebene Betrag für Leder von dem Endbetrag der Preisberechnung in Abzug zu bringen.

Bei Verwendung von Ersatz-Sohlen und Absatzstücken, einerlei ob solche aus einzelnen Lederstücken zusammengesetzt sind oder aus sonstigen Ersatzstoffen bestehen, ist der Einkaufspreis zugrunde zulegen, den die Ersatzsohlen-Gesellschaft für die jeweils zur Verwendung kommende Art für den Kleinverkauf festgesetzt hat oder in Zukunft festsetzen wird.

Zu § 4

Die vielfach verbreitete Ansicht, daß Schuhmacher, welche zur Zeit ohne Gehilfen arbeiten, jedoch neben Ausbesserungsarbeiten auch noch neue Schuhwaren anfertigen, nur den Unkostenfah der Klasse 3 (10 v. H.) in Anrechnung bringen dürfen, ist eine irrige. Schuhmacher, welche zur Zeit ohne Gehilfen arbeiten, und nicht ausschließlich Ausbesserungsarbeiten herstellen, sondern auch neue Schuhwaren anfertigen, können den Unkostenfah derjenigen Lohnklasse in Anrechnung bringen, welcher die vor dem Kriege beschäftigten Gehilfen nachweislich angehört haben. Dagegen dürfen Schuhmacher, die keine neuen Schuhwaren anfertigen, und auch vor dem Kriege keine Gehilfen mit der Herstellung neuer Schuhwaren beschäftigt haben, nur den Unkostenfah der Klasse 3 (10 v. H.) in Anrechnung bringen.

Zu § 5

Für das Gerichten von Absätzen darf deshalb der Lederverbrauch nicht in Anrechnung gebracht werden, weil das hierzu verwendete Leder von den Absätzen genommen werden kann, welches sich bei dem Ausschneiden der Kernsohle und Absatzstücke ergibt, und weil diese Absätze bereits bei der Festsetzung des Preises für den ausgeschnittenen Kern mit 1,3 Pfg. für ein Gramm in Berücksichtigung gezogen worden sind.

Zu § 7

Auf Grund der vorstehenden Erläuterungen besteht keine Schwierigkeit, die in § 7 vorgeschriebene Preisberechnung im Voraus festzustellen und zum Aushang zu bringen.

Da die Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. 1. 17 bereits am 15. Febr. 1917 in Kraft getreten ist, ist die schleunige Anbringung des Aushangs gemäß § 3 der Bekanntmachung erforderlich.

Die Gutachterkommission hat anliegende Vorlage für die auszuhängende Preisberechnung ausgearbeitet, nach welcher alle Betriebe in der Lage sind, auf Grund der für ihre Geschäfte in Betracht zu ziehenden abweichenden Verhältnisse den verlangten Aushang auszufertigen.

Es dürfte zweckmäßig sein, wenn die Schuhmacher-Innungen für ihre Mitglieder für jeden Platz die Aushänge für jede der drei Klassen und für alle Sorten drucken lassen.

Berlin, den 22. Februar 1917.

Gutachterkommission für Schuhwarenpreise.

Die Vorlage für den Aushang der Preisberechnung bei Ausbesserung von Sohlen und Absätzen unter Verwendung von Sohl- oder Vacheleder-Kern wird nach Fertigstellung des Tarifs der Schuhmacherinnung des Rheingaukreises veröffentlicht.

Rüdesheim a. Rh., den 19. November 1918.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Gasgefüllte Lampen
bis 2000 Watt

OSRAM

OSRAM

AVZO

Auer-
Gesellschaft
Berlin O 7

Bekanntmachung.

Das Bezirks-Kommando Wiesbaden wird am 30. November abends geschlossen und aufgelöst.

Wiesbaden, den 27. November 1917.

Bezirks-Kommando Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Die Regierung in Wiesbaden hat mit dem 1. 12. 18 in dem Gebäude Bertramstraße Nr. 3 ein

Kreis-Melbeamte

für die Kreise

Wiesbaden-Stadt,
Wiesbaden Land,
Rheingau,
Unterlaunus

eingesetzt,

Das Kreismelbeamte ist zuständig für:

- Anmeldung entlassener Heeresangehöriger,
- Regelung etwaiger persönlicher Ansprüche derselben, sowie Zahlung rückständiger Gehälter, Entlassungsgelder. Eine besondere Bekanntmachung folgt noch.
- Bearbeitung der Renten- und Versorgungssachen Kriegsbeschädigter.

Alle vom Militär entlassenen Personen haben sich umgehend bei dem Kreismelbeamten anzumelden.

Wiesbaden, den 27. November 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Junger Mann,

welcher früher mehrere Jahre in Wein-großhandlung als Lagerist tätig war, sucht Stellung.

Gef. Angebote unter B. C. D an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Eine neue

Mignon-Schreibmaschine

preiswert zu verkaufen. Näher. in der Geschäftsstelle ds. Bl.

Elsässische Bankgesellschaft Filiale Mainz.

Aktienkapital
Mk. 20,000,000.—

Fernruf
Nr. 52 u. 91.

Verzinsung von Spargeldern zu
günstigsten Zinssätzen.

An- und Verkauf von Wertpapieren.

Ausführung sämtlicher in das Bankfach
einschlagenden Geschäfte.

Verschwiegenste und zuverlässigste
Erledigung aller Angelegenheiten.

Lampenschirme

empfehlen

Fischer & Mez,
Rüdesheim.

4 bis 5-Zimmerwohnung

für 1. Januar zu mieten gesucht.

Angebote unter G. F. an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Den Truppen meiner Gruppe, welche in Rüdesheim untergebracht waren, ist seitens der Behörden und der Bürgerschaft ein überaus herzlicher Empfang bereitet worden. Hierdurch ist den braven, aus schweren Kämpfen heimkehrenden Kriegern der Dank der heimischen Bevölkerung zum Ausdruck gebracht worden, daß sie durch ihr standhaftes Ausharren unser geliebtes Vaterland, insbesondere den urdeutschen Rheingau, vor den Schrecknissen des Krieges bewahrt haben.

Ich spreche allen Behörden sowie der Bürgerschaft von Rüdesheim für diese so überaus wohlthuende Aufnahme in den herrlichen Gefilden des Rheines meinen herzlichsten Dank aus.

Rüdesheim a. Rh., den 1. Dezember 1918.

Der Kommandierende General:

O. Oven,
Führer der Gruppe Oven.

Rücktransport der Kriegshunde.

Die in der Heimat und im Felde befindlichen mit Diensthunden beladenen Truppenteile haben Anweisung erhalten, die Hunde unmittelbar ihren Besitzern gegen Empfangsbescheinigung zuzuführen. Ueber den Zeitpunkt der Rückführung können nähere Angaben nicht gemacht werden. Es sind hier die gleichen Schwierigkeiten, wie beim Rücktransport der Mannschaften zu überwinden. Immerhin ist damit zu rechnen, daß in Anbetracht der schnellen Räumung der besetzten Gebiete und wie gesagt unter Berücksichtigung der Transportschwierigkeiten, dieser oder jener Hund nicht oder erst später zurückgebracht werden kann. Hunde, die von den Besitzern zur freien Verfügung gestellt wurden, auf deren Rückgabe also von vornherein verzichtet wurde, gehen in den Besitz der Heeresverwaltung über.

Es wird gebeten, Anfragen der Hundebesitzer, wann die Rückführung ihres Hundes erfolgt, wo das Tier sich befindet usw., nicht ergehen zu lassen, da die Nachrichten-Mittelprüfungs-Kommission Abteilung Kriegshunde unter den heutigen Verhältnissen selbst nichts Näheres weiß und daher bestimmte Angaben nicht zu machen vermag.

Die Nachrichten-Mittelprüfungs-Kommission spricht bei dieser Gelegenheit allen Hundebesitzern, die ihre Tiere zur Verfügung stellten, ihren besten Dank aus. Die Hunde haben viel Gutes geleistet.

Nachrichten-Mittelprüfungs-Kommission

Abteilung Kriegshunde (früher Inspektion der Nachrichtentruppen)
Charlottenburg, Suarezstraße 13, 4. Etage.

Fahrplanänderungen.

Vom 1. Dezember ds. Js. ab wird der Personenzug 1755 ab Bad Münster a. St. und Gau-Algesheim zum Anschluß an den Personenzug 1820 Bingen—Worms in Gensingen—Horrweiler wie folgt früher befördert:

Bad Münster a. St. ab 5¹⁰ vorm., Bad Kreuznach 5¹⁷, Planig 5²⁴, Gensingen—Horrweiler 5³¹, Rüdesheim—Dromersheim 5³⁸, Odenheim 5⁴⁴, Gau-Algesheim an 5⁵⁰ vorm.

Die Projektfahrt 4 Rüdesheim—Bingen verkehrt vom 1. Dezember ds. Js. ab wie folgt früher:

Rüdesheim ab 8⁰⁸ vorm., Bingen Anlegestelle an 8¹⁸ vorm.

Mainz, den 28. November 1918.

Eisenbahndirektion Mainz.

Bekanntmachung.

Ausgabe von Kriegsnotgeld.

Die Ausgabe der Mk. 5.—, Mk. 10.— und Mk. 20.—Scheine erfolgt demnächst. Diese Gutscheine haben denselben Wortlaut wie die Mk. 50.—Scheine.

Der Ausdruck der **Mk. 5.—Scheine** ist auf der Vorderseite in dunkelblauer Farbe, der der **Mk. 10.—Scheine** in blaugrüner und der der **Mk. 20.—Scheine** in brauner Farbe hergestellt. Darunter befindet sich ein Unterdruck mit dem Wappen des Bezirksverbandes in hellgrüner bzw. hellblauer und lila Farbe, Mk. 5.— und Mk. 10.—Scheine sind mit einem Grunddruck in grauer Farbe, Mk. 20.—Scheine in gelblicher Farbe versehen. Das Papier enthält ein Wasserzeichen.

Wiesbaden, den 30. November 1918.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Binger Weinstube

Bingen am Rhein

empfiehlt

1917er

Gambelheimer Naturwein
Schoppen Mk. 3.60,

1918er

Odenheimer Hockemühle
Schoppen Mk. 2.—.

Frau Joh. Kirschner Wwe.

Flüssiger Klebstoff

in kleinen Flaschen wieder eingetroffen.
Fischer & Mez, Rüdesheim.

Suche einen Mann, der alle

Weinbergsarbeiten

verrichten kann. Derselbe hat für seine Familie freie Wohnung, erhält Arbeit sowie den ortsüblichen Tagelohn für das ganze Jahr.

J. Schrupp,

Rhein-Hotel,

Altmannshausen a. Rh.

Habe meine Tätigkeit wieder aufgenommen.

J. Heinz, Auktionator,

Bermittler von Hypotheken und Immobilien
Rheinstraße 31.

Telefon Nr. 187.

Aus dem Felde zurückgekehrt, habe ich meine Praxis wieder aufgenommen.

Sprechstunden:

Wochentäglich von 9—12 und 2—5 Uhr.

Hans Seböck, Dentist,

Bingen a. Rh.

Kirchstr. (Ecke Hasengasse.)

Möbel und Betten

in grosser Auswahl
zu sehr billigen Preisen.

Gebr. Hallgarten

Bingen, Schmittstrasse 23.

Neu aufgenommen!

Sessel, Stuhlsitze und Liegestühle

Grosse Auswahl zu den billigsten Preisen.

2 tüchtige Hausmädchen

werden gesucht. Wasche wird aus dem Hause gegeben, Zentralheizung vorhanden.

Schriftl. Angebote sind zu richten unter F. F. 10 an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Junger Mann,

der in der amerikanischen Buchführung und Expedition erfahren, sucht zum 1. Januar oder später passende Stellung.

Offerten unter G. Z. 500 an die Geschäftsstelle ds. Bl.